

Die neue Trinkwasserverordnung Pflichten der Vermieter und Betreiber von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Seit dem 1. November 2011 ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung vom 28. November 2011 (BGBl. I Nr. 61) in Kraft. Im § 13 Abs. 5 TrinkwV wurde eine Meldepflicht für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 e der Trinkwasserverordnung festgelegt. Dies bedeutet, es besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht für Vermieter und Betreiber großer öffentlicher Gebäude (keine privaten Ein- und Zweifamilienhäuser) mit großen Trinkwassererwärmungsanlagen über 400 l Inhalt oder das Vorhandensein einer Warmwasserleitung mit mehr als 3 l Inhalt in der Hausinstallation, wenn Duschen oder Verneblungsanlagen vorhanden sind. Das bedeutet weiterhin, alle großen Warmwasserbereiter in Mietobjekten (gewerbliche Nutzung) mit Duschen sind dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Diese Objekte werden in den Bestand der zu überwachenden Objekte durch das Gesundheitsamt aufgenommen. Gemäß Trinkwasserverordnung sind diese Objekte jährlich auf Legionellen durch ein dafür zugelassenes Labor zu untersuchen. Die Prüfergebnisse sind dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Sollte eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von 100 Legionellen in 100 ml festgestellt werden, sind erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Legionellenkonzentration mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Die Überprüfung auf Legionellen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von zugelassenen Trinkwasserlaboren durchzuführen (http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/Landesliste_Trinkwasseruntersuchungssellen.pdf). Die Festlegungen der Entnahmestellen sind im Regelwerk W551 und der DIN EN ISO 19458 dargelegt. Danach sind Probenahmehähne am Austritt Wassererwärmer und vor Wiedereintritt der Zirkulationsleitung, sowie an jedem Leitungsendstrang zu installieren.

Für die Meldung der Warmwasseranlage beim Gesundheitsamt Nordsachsen werden folgende Angaben benötigt:

- Name und Anschrift des Objektes
- Name und Anschrift des Inhabers/Betreibers
- Telefonnummer (evtl. Mailadresse) des Ansprechpartners
- Anzahl der Wohneinheiten
- Anzahl der Steigstränge

Anzeige hat zu erfolgen beim:
Landratsamt Nordsachsen
Gesundheitsamt
Schloßstr. 27
04860 Torgau

Ansprechpartner für Fragen:
Simone Hentschel (Hygieneingenieurin)
Tel. 03421 7586366
Mail: Simone.Hentschel@lra-nordsachsen.de